

Zeitschrift: Mitteilungsheft / Heimatkundliche Vereinigung Furttal
Herausgeber: Heimatkundliche Vereinigung Furttal
Band: 4 (1966)

Artikel: Aus der Jagdgeschichte des Furttals
Autor: Lutz, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1036642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heimatkundliche Vereinigung Furttal

Mitteilung Nr. 4

Aus der Jagdgeschichte des Furttals

Aus der Jagdgeschichte des Furttals

Von Albert Lutz, Zürich

Die geographische Lage unserer Gebiete, ihr Wasserreichtum und der Wechsel von bewaldetem und offenem Land boten den Trägern der jungsteinzeitlichen Bauernkulturen die Voraussetzungen zur Landnahme. Die Ausbreitung erfolgte in den Jahren 3000 bis 1800 v. Chr. in mehreren weitausholenden Schüben, die heute anhand der Unterschiede in der Keramik definiert werden. Jetzt vollzog sich der Übergang vom Wildbeutertum der Nomadenzeit zum Ackerbau und zur Viehzucht. Der Mensch wurde sesshaft, und er begann seine Umwelt schöpferisch zu gestalten. Am Seeufer, in der Zone der Seekreide, erhoben sich kleine, rechteckige Häuser, deren Wände aus Stangen und Flechtwerk bestanden und mit einem Dach aus Schilf oder Rinden überdeckt waren. Die Siedlungen von 16 bis 50 Häusern samt dem Kulturland erhielten eine Umzäunung mit einem Dorfhag.

Mit der zunehmenden Verbäuerlichung der steinzeitlichen Kultur büsste die Jagd an Bedeutung für die Ernährung ein, gewann aber einen neuen Zweck durch die Bekämpfung der schädlichen Wildtiere. Die Nutzfunktion der Jagd verlor an Wichtigkeit zugunsten der Schutzfunktion. Die Jagdwaffen erfuhren in dieser Periode gegenüber der Mittelsteinzeit keine grundlegenden Veränderungen. Die Pfeil- und Speerschleuder wurde endgültig durch den Eibenholzbogen mit Sehenschnur aus Tierdarm ersetzt, jetzt die wichtigste Waffe sowohl für die Rotwild- als auch für die Wildschweinjagd. Die Pfeilspitzen wurden aus Silex, Hornstein oder Bergkristall hergestellt und beim Einschleiben in den langen, dünnen Pfeilschaft mit Birkenteerpech verkittet. Das Schaftende wies zur Sicherung der Flugbahn wahrscheinlich eine zweiteilige Fiederung auf. Der Klein- und Flugwildjagd dienten der stumpfe Vogelbolzen und der an verschiedenen jungsteinzeitlichen Fundstellen geborgene Bumerang.

Die Auswertung der Knochenfunde in den ausgegrabenen Siedlungsstellen zeigt uns, in welchem Masse die Bedeutung des Wildbrets zugunsten jener des Haustiers für die menschliche Ernährung zurückging. In der zur älteren Jungsteinzeit gehörigen Station Egolzwil machte der Anteil der Wildtiere am Fundmaterial noch 85,4 % und jener der Haustiere erst 14,6 % aus. In der endsteinzeitlichen Niederlassung Uerikon-Zürichsee verschob sich das Verhältnis auf 35,6 % für die Wildtiere und 64,4 % für die Haustiere. In der aus der Frühbronzezeit stammenden Station Baldegg betrug der Anteil der ver-

speisten Wildtiere noch 28,3 ‰, während jener der Haustiere auf 71,7 ‰ zugenommen hatte. Für die Bewohner der aus dem Ende der Bronzezeit stammenden Siedlung am Alpenquai-Zürich bestand die Fleischnahrung gar nur noch zu 10,3 ‰ aus Wildtieren, wogegen der Anteil der Haustiere auf 89,7 ‰ angestiegen war. In den mittelalterlichen Burgstellen sollte der Anteil der Wildknochen weiter, unter ein Prozent, absinken.

Jetzt, wo die Wirtschaft auf das Wild nicht mehr angewiesen war, wurde die reine Erwerbsjagd durch das sportlich betriebene Jagdvergnügen ersetzt. Die Jagd als Selbstzweck, das Weidwerk, hat sich in höfisch-aristokratischen Kreisen besonders früh entwickelt, doch schildert der Römer Flavius Arrian die Jagd als ein Vergnügen, dessen sich jeder Freie des keltischen Volkes hingeben durfte. Die Kelten, die für die Schweiz bereits für das 8. bis 6. Jahrhundert v. Chr. nachgewiesen sind, betrieben mit ganz besonderer Hingabe die Hasenhetze mit Hunden, zu Pferd und zu Fuss, daneben auch schon die Parforcejagd mit guten Hetzhunden und kleinen, ausdauernden Pferden auf Rotwild. Der zuletzt ermattet stillstehende Edelhirsch wurde schliesslich aus der Nähe mit einem Wurfspiess erlegt oder mit einer Wurffleine gefangengenommen, um als Schiesshirsch abgerichtet zu werden. Diese Schiesshirsche, die später auch in den alemannischen Stammesrechten auftauchten, hatten während der Brunftzeit andere Hirsche anlocken und dienten gleichzeitig als Tarnung für den hinter ihm stehenden Schützen.

Die römische Besatzung vermochte auf das Jagdleben in den transalpinen Gebieten keinen nachdrücklichen Einfluss auszuüben. Grundlegende Veränderungen erfuhr die Jagd erst wieder mit der Niederlassung germanischer Stämme. Die Alemannen hatten bereits im 3. Jahrhundert n. Chr. vereinzelt Raubzüge tief ins schweizerische Mittelland ausgeführt, sie waren jedoch durch die römische Militärverwaltung stets wieder zurückgeworfen worden. Als aber ein Grossteil der römischen Truppen zur Abwehr der gotischen Horden nach Italien zurückgezogen werden mussten, vermochte der Grenzschutz den 406 erneut auftauchenden alemannischen Kriegern nicht mehr stand zu halten. In der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts begannen sich die Alemannen in der nördlichen Schweiz anzusiedeln. Ihr Herzogtum allerdings wurde nach kriegerischen Auseinandersetzungen im 5. und im 8. Jahrhundert dem fränkischen Reiche eingefügt.

Die zur Hochjagd berechnigte soziale Bevölkerungsschicht umfasste in dieser Epoche vorerst die Freien, denen allein das Tragen von Waffen gestattet war. Im hohen Mittelalter sollten die Volfreien sodann weit-

gehend aussterben, und um das Jahr 1000 tritt uns nur noch ein hochjagdberechtigter geistlicher und weltlicher Adel entgegen.

Eine weitere Neuausformung des Jagdrechtes leiteten die Schöpfer des zürcherischen Territorialstaates im 14. und 15. Jahrhundert ein. Der Stadt Zürich war vor allem an der Erwerbung von Hochgerichtsbarkeiten gelegen, denn mit diesen konnten begehrte Hoheitsrechte verknüpft werden. So hat die Stadt den Rechtssatz ausgeprägt, dass die Jagdhoheit ein Attribut der Blutgerichtsbarkeit bilde. Der Rat der Stadt Zürich als Verwalter dieses Hoheitsrechtes entriss in der Folge den Niedergerichtsherren ihrer Landschaft das Recht zur Ausübung der Hochjagd und stattete die eigene Bürgerschaft damit aus. Bereits im 16. Jahrhundert mussten, damit ein geordneter Jagdbetrieb gewährt war, auch diese auf das Jagdrecht auf Hochwild verzichten. Es wurde von den Land- und Obervögten nur noch an vereinzelte Bewerber abgegeben, und vom 17. Jahrhundert an beanspruchte der Rat sogar das von diesen erlegte Hochwild zum eigenen Genuss. Der Weidmann sank dadurch zum Jagdbediensteten der Stadt herab.

Dem Landmann wie dem Zürcher Bürger blieb indessen die Jagd auf Niederwild (Hasen, Füchse, Dachse, kleinere Vogelarten) bis zum Untergang des alten Staates im Jahre 1798 erhalten. Allerdings waren die Rechte der beiden Stände nicht gleichwertig. Der Stadtbürger durfte die niedere Jagd auf dem ganzen für die Jagd freigegebenen zürcherischen Territorium ausüben, wogegen der Landmann seine jagdliche Betätigung vorerst auf das Gebiet seiner Vogtei beschränken musste, seit dem frühen 18. Jahrhundert dann auf die eigene Dorfmark. Als Jacob Spillmann, der Sohn des Weibels von Dällikon, 1736 «aus seinem ätter gejagt», wurde er vom Jagdgericht gebüsst.

Die freiheitlichen Ideen der französischen Revolution brachten die geltende Jagdrechtsordnung schliesslich zu Fall. Zu Beginn der Helvetik 1798 wurde die völlige Jagdfreiheit ausgerufen. Aber die verheerenden Folgen für den Wildstand und die zahlreichen Verwüstungen von Feldern bewogen die Regierung, neue Schranken zu errichten. In der Jagdverordnung von 1804 verlangte der Staat vom Jagdlustigen, dass er ein Jagdpatent löse (siehe Tafel). Dieses berechtigte ihn, der Jagd im ganzen Kanton, mit Ausnahme der Banngebiete, zu obliegen.

Der Kanton Zürich hat bis zum Jahre 1929 an diesem Patentjagdsystem festgehalten, um dann zu der bis dahin als undemokratisch verschrienen Gemeinderevierjagd überzugehen. Die Übelstände des bisherigen Jagdsystems waren krass geworden. Die Jagdberechtigten sahen nicht ein, weshalb sie nicht abschiessen sollten, was ihnen vor die Büchse kam, denn sie hatten die Gewissheit, dass das Wild sonst

von einem andern erlegt wurde, und die Landwirte klagten über zu geringen Ersatz bei Wildschaden. Im Reviersystem dagegen werden die Jagdberechtigten in ihrem festen Revier, dessen Nutzung ihnen allein zusteht, die Jagd im eigenen Interesse so weidgerecht als möglich gestalten. Für sie wird Hege und Pflege des Wildes zur sinnvollen Aufgabe. Die Grundbesitzer kennen jetzt die Jagdberechtigten und können diese zur Wiedergutmachung des angerichteten Wild- und Jagdschadens heranziehen. Damit die Bezahlung gewährleistet ist, tritt der Jagdpächter bei der Lösung des Jagdpasses durch die Bezahlung einer zusätzlichen Gebühr einer Kollektivversicherung bei.

Seit der Neuordnung vom Jahre 1929 bildet das Gebiet einer politischen Gemeinde in der Regel ein Jagdrevier. Im Furttal bestehen somit die Reviere Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf. Da die bestehenden geographischen Grenzen an einzelnen Stellen einem geordneten Jagdbetrieb hinderlich sind, suchten die betroffenen Gemeinden durch einen Vertrag mit dem Nachbarn ihr Jagdrevier zu arrondieren. So wurde nach der Kantonalen Jagdkarte etwas Land von Niederhasli zum Revier Buchs geschlagen, das Revier Boppelsen erhielt ein Stück Land von Otelfingen, während das Revier Otelfingen seinerseits auf Kosten von Dänikon und Boppelsen arrondiert wurde. Regensdorf trat etwas Gebiet im Bühl dem Jagdschongebiet der Stadt Zürich ab. Bezeichnend für die meisten Jagdreviere des Furttales ist ihre Kleinheit (Ausnahmen bestehen für Regensdorf, Otelfingen und auch Buchs); die Gemeinde Hüttikon bildet mit nur 160 ha sogar das kleinste Jagdrevier des ganzen Kantons Zürich. Diese kleinen Reviere werfen im Augenblick ein ganz besonderes Problem auf. Bei ihnen ist besonders wünschenswert, dass die Pächter mit denen der angrenzenden Reviere bei der Bestandesaufnahme des Rehwilds im Frühjahr Fühlung aufnehmen, um zu verhindern, dass Wechselwild in mehreren Revieren gezählt wird. Da die Jagdpächter nach der geltenden Jagdordnung einen Viertel des gezählten Bestandes ernten dürfen, könnte sonst ein kleines Revier zur richtigen Wildfalle werden. In einzelnen Gebieten kommt übrigens noch ein hoher Prozentsatz von Fallwild hinzu, das dem Automobilverkehr, den Bahnen, den Hunden, dem Vermähen und Krankheiten, wie der Lungen- und Magenwurmseuche, zum Opfer fällt. Für das Gebiet des ganzen Kantons Zürich kam es deshalb letztes Jahr zu einem Abgang von fünfzig Prozent des Standwildes!

Tafel nebenstehend: Zürcherischer Jagdpass aus dem Jahre 1850. Original im Besitz von W. Bader-Schönberg, Zürich-Affoltern

Nr. 2.



Dem Vorweiser dieß *H. Ulrich Linder und Affolter*
ist durch dieses ihm gegen die gesetzliche Gebühr von acht Schweizerfranken
ertheilte Patent bewilligt, während der für das laufende Jahr bestimmten
Jagdzeit vom 1^{ten} Weinmonat bis 31^{ten} Christmonat 1850 in dem Kanton
Zürich die Jagd nach Anleitung des Gesetzes vom 29^{ten} Brachmonat 1836 zu
benutzen; sowie auch im Frühjahr 1851, nachdem zuvor von der Polizei-
direktion die Birszeit bestimmt sein wird, auf das Birsen zu gehen.

Dieses gelöste Patent soll aber nach §. 2 des Jagdgesetzes vom 29^{ten} Brach-
monat 1836 dem Inhaber, auf den es gestellt ist, einzig zu seinem eigenen
Gebrauche dienen, an Niemand abgetreten, weder verliehen noch auf irgend
eine Weise veräußert, sondern bei Verantwortung auf der Jagd immer mit
sich getragen werden, damit dasselbe auf Begehren allen Polizeibehörden
und Landjägern vorgewiesen werden könne. Das Patent ist bis den 1^{ten} Mai
1851 dem betreffenden Herrn Statthalter zurück zu stellen.

Alles Nachstellen, Fangen und Erlegen des Wildes auf der Jagd mit
anderem Geräthe als mit Schießgewehr, z. B. mit Garnen, Fallen, Schnü-
ren, Dräthen u. s. f. ist untersagt, ebenso das Ausnehmen der Eier und
Bruten von Jagdgestügel.

Dem Patentinhaber wird insbesondere noch in Erinnerung gebracht,
daß nach §. 5 des mehrerwähnten Gesetzes die Rebberge für die Jagd
bis nach Beendigung der Weinlese geschlossen sind.

Zürich, den 24. September 1850.

Für die Finanzdirektion

des Kantons Zürich:

Der Sekretair,

*Kriegs-
Zusatzschreiber.*

Jedes Jagdrevier wird durch den betreffenden Gemeinderat öffentlich für eine achtjährige Pachtperiode zur Bejagung an Privatpersonen versteigert. Von den sieben Revieren des Furttales lag anfangs Februar 1966 nur jenes von Dällikon in der Hand eines Einzelpächters, alle übrigen waren von Jagdgesellschaften von zwei bis fünf Jägern erworben worden. Der Namenliste ist zu entnehmen, dass heute nur noch einzelne Otelfinger, Boppelser und Hüttikoner die Jagd ausüben; der Jagd im Furttal nehmen sich heute vorwiegend Herren aus Zürich, Rapperswil, Horgen, Oberengstringen und Dielsdorf an, und auch die von ihnen bestellten Jagdaufseher wohnen, mit einer Ausnahme für Boppelsen, nicht im Furttale. Dass die Verhältnisse früher anders lagen, werden wir weiter unten sehen.

Im Laufe der Zeit hat sich auch die Auffassung geändert, welche Wildtierarten jedem einzelnen Stande zur Bejagung freigegeben werden könnten. Eine Differenzierung setzte ein, als das Wildbret an Wichtigkeit für die menschliche Ernährung verlor und sich Jagd und Vogelfang zum sportlichen Weidwerk entwickelten. Nun begannen die herrschenden Stände, Landesfürsten, Adel, Bürger und Ratsherren, die beliebtesten Wildtierarten und einige besonders geschätzte Jagdarten innerhalb der ihnen zuständigen Gebiete sich selbst vorzubehalten.

Dies führte zur Unterscheidung von Hoch- und Niederwild. 1425 bannte die Stadt als erste Tierart das Rotwild, und dann kamen immer neue, auch Federwildarten, wie der Falke und das Rebhuhn, auf die Liste des Hochwildes. Die wichtigsten Jagdarten, über welche der Zürcher Rat in den Gebieten zu verfügen begehrte, in denen ihm die Blutgerichtsbarkeit zustand, waren die Hetzjagd und die Beizjagd. Während die Stadt die erstere zur Schonung von Acker und Wiese im gesamten Territorium bekämpfte, schützte sie die letztere kräftig, so dass sie als Liebhaberei des vornehmen Herrn mindestens bis ins 16. Jahrhundert hinein ihren Platz behaupten konnte. Bereits die germanischen Stämme hatten die Falkenjagd von den asiatischen Reitervölkern übernommen und später während der Kreuzzüge im Kontakt mit den Völkern des Orients vervollkommen. Die frühmittelalterlichen germanischen Stammesrechte schildern sie als weitverbreiteten Brauch des freien Mannes, und im hohen Mittelalter wurde der Falke auf der Faust gleichsam zum Standesabzeichen des Adels. Für das Furttal stellen wir uns sicher nicht zu Unrecht den Freiherrn von Regensberg mit Gemahlin und Gefolge mit diesem edlen Weidwerk

beschäftigt vor, umso mehr, als das Furttal einst besonders reich an Rebhühnern, einem besonders gesuchten Beizwild, war.

Als dann im Jahre 1409 die Regensberger Hochgerichtsbarkeit an die Stadt Zürich überging, beanspruchte diese auch die Jagdhoheit. Am 6. September 1453 wurde der damalige Inhaber der Gerichtsherrschaft Alt-Regensberg, Johann Schwend der Lange, dahin gebracht, dass er um «frides, gemaches und des minsten Costens willen» den Wildbann in seiner Herrschaft und namentlich das Recht, Falken zu fangen und die Jagd mit ihnen auszuüben, an den Zürcher Rat abtrat: Er überliess ihm «den Wildpanne und das Vederspille». Doch für sich und alle spätern Inhaber der Gerichtsherrschaft erhielt er die Zusicherung, sie könnten weiterhin die Jagd und den Fang der Falken und Habichte zum Erziehen oder zum Verkauf nach freiem Belieben «bruchen und haben». Im übrigen sollten in der Herrschaft Alt-Regensberg die für die gesamte zürcherische Landschaft errichteten Jagdgesetze gelten.

Die Furttaler Bauernschaft hat weniger anspruchsvolle Jagdarten betrieben. Zu diesen gehörte die Fallenjagd, die bereits zur Zeit der Volksrechte nicht nur den waffenfähigen Männern, sondern weiten Kreisen vertraut war.

Solange genügend freies Land zur Verfügung stand, wurden Fallgrubenanlagen erstellt und das Wild mittels raffiniert angelegter Wildzäune und Netze hineingelenkt. Wolfsgruben dienten auf der zürcherischen Landschaft noch im ausgehenden 17. Jahrhundert mit Erfolg der Bekämpfung dieser Untiere. Auf eine solche Einrichtung weist der Flurname «Wolfsgrub» westlich Boppelsen im Gemeindebann Regensberg hin. Auch die für den ahnungslosen Menschen gefährlichen Fuchsgruben erhielten sich trotz der seit 1425 vom Zürcher Rat erlassenen Verbote bis ins 18. Jahrhundert hinein. Die Fuchs- und die Wolfsgruben wurden ursprünglich nur mit Reisig abgedeckt. Eine quer über die Grube gelegte Stange trug Verblendung und Lockspeise, welche aus Hühnerknochen, Speck oder, am besten, einer Ente bestand, da diese nachts schrie. Sobald der Fuchs den Köder greifen wollte, brach er ein. Die Fallgruben wurden später mit einem Klappdeckel aus Flechtwerk verschlossen, und ein Geschleif hatte die Füchse dorthin zu führen. Um diese von weither zu diesen «Hurden» zu locken, verwendete das Volk altbewährte Mittel, die im grossen und ganzen überall dieselben Bestandteile aufwiesen. «Eine gute fuchs beitze, das die fuchse bey 2 bis 3 stunden herbey lockt», findet sich noch im Hausbuch des Felix Stäubli von Regensdorf aus dem Jahre 1803 unter Rezepten gegen Übel von Mensch und Vieh, Gewürzrezepten, Feuer-

und Brandsegen und anderem. Der Fuchsfallensteller musste 1 Pfund Schweineschmalz, 1 Pfund süsse Butter, 1 Lot Bibergeil, etwas Kampfer, 1 Lot Bittersüßrinde, 1 Lot Fönnkraut, 1 Löffel Honig und 2 weisse Zwiebeln miteinander aufkochen, darin Fleisch braten und dieses Anlockmittel dann ausstreuen.

Der in Watt seit 1415 bezeugte Flurnamen «Wolfgalgen», der auch andernorts nicht selten zu finden ist, deutet auf den einstigen Standort eines Schnellgalgens für den Wolfsfang hin. Eine Schlinge wurde an eine stark gespannte, mit beiden Enden in den Boden gesteckte Rute befestigt. Ging das von einem Köder verführte Wild in die Schlinge, so löste sich dessen Steckenende und riss das Tier in die Luft. Erdrosselt blieb es in seiner Schlinge an dem nun senkrecht stehenden Stecken hängen. Solche Schwippgalgen waren im Furttal auch für den Hasenfang verbreitet. Mitte März 1731 erhielt der Weibel von Dällikon den Auftrag, fleissig zu wachen, «wer die schnellgälgen auf hasen richte», und die Fehlbaren der Jägerkammer anzuzeigen, damit kein Unheil entstehe. Würden die Fallensteller nicht ermittelt, so werde die ganze Gemeinde zur Verantwortung gezogen.

Noch beliebter war der Hasenfang mit dem Lauschnetz. «Lusen» hiess vorerst verborgen liegen, sich versteckt halten, lauern. In der Folge bezeichnete man damit das heimliche Auflauern des Wilderers nach dem Wilde und das Aufstellen kleiner Netze. Das «hasen lusen» wurde mit besonders feinen und unauffälligen Garnen aus doppeltem Zwirn betrieben. Ein Lauschnetz, mit dem ein Hasendieb 50 Schritte Länge stecken konnte, liess sich unbemerkt in einem Ranzen verstecken. Es wurde mit Vorliebe an Lücken im Buschwerk kleiner Feldgehölze im Winkel gestellt. Da die Hasen im Herbst und Winter oft erst nach dem Dunkelwerden ins Feld wechselten, brachte der Fallensteller an der Oberleine kleine Schellen an, die läuteten, wenn ein Wild sich gefangen hatte und das Netz gefallen war. Die Jagd am Morgen, wenn der Hase vor Tag wieder ins Holz wechselte, war im allgemeinen ertragreicher. Die Untersuchungen der zürcherischen Jagdkammer, die 1714 gegründet wurde, um Verstösse gegen das Weidrecht zu richten, deckten eine aussergewöhnliche Volkstümlichkeit des Hasenfangs mit dem Lauschnetz im Furttal auf.

Gleich im Dezember 1714 hatten sich sechs Jäger von Boppelsen aus den Familien Meyer, von Rüti, Gassmann und Haupt wegen der damals verbotenen Verwendung von Hasennetzen und von Hasenschlingen aus Draht vor der Jägerkommission zu verantworten. Im folgenden Winter wurden einige Glieder des Otelfinger Geschlechts Schlatter wegen des von ihnen ausgeübten Hasenfangs mit Garnen ge-

büsst und angehalten, ihre Netze auf der Landvogtei Regensberg abzuliefern. Vier Jahre später wurde ruchbar, dass Jakob Müller von Otelfingen und sein Sohn Fuchse durch ihren Hund in Netze hinein-jagen liessen. Auch sie mussten ihr Garn der Jägerkommission aus-händigen. Könnten sie die ausgefällte Busse nicht bezahlen, so würde der Sohn ins Schuldgefängnis gesteckt. In den nächsten Jahren standen wieder zu verschiedenen Malen angesehene Glieder der Familie Schlatter von Otelfingen auf der Anklagebank der zürcherischen Jägerkommission, 1723 auch ein Heinrich Traub aus Dänikon, «der als ein gefährlicher lauser verklagt worden». Im Januar 1740 wurde – es war allerdings zum letztenmal – sogar eine grössere Zahl in Ehrenämtern stehender Männer aus Otelfingen und Boppelsen dafür bestraft, dass sie seit vielen Jahren unbefugterweise Hasennetze in ihren Häusern liegen hatten und diese von Zeit zu Zeit benützten. Die Kommission konfiszierte die aufgefundenen 37 Stück Hasengarn und auferlegte den Frevlern insgesamt 95 Pfund Busse. Die Otelfinger brachten dann eine Summe von 40 Pfund auf, während die Leute aus Boppelsen in Anbetracht ihrer Armut schliesslich «der sonst so wohlverdienten Busse in Gnaden» ledig gesprochen wurden.

Grösste Verbreitung fand auch das seit dem 17. Jahrhundert bekämpfte Tausjagen. In einer Verordnung vom Jahre 1803 wird es definiert als «das Schiessen des Gewilds des abends spät und morgens früh auf dem Anstand». Es sei die Jagdart, durch die «der Ruin des Gewilds am meisten befördert» werde. In den Protokollbüchern der Jägerkammer tauchen deshalb auch die Namen all jener Jäger auf, von denen bekannt geworden war, dass sie nachts am Waldrand, in den Rebbergen oder aus dem Fenster hinaus gegen den Krautgarten Hasen «im Sitz» und «auf dem Anstand» zu schiessen pflegten. Ein guter Teil der genannten Tausjäger ist uns bereits aus dem Abschnitt über den Hasenfang mit dem Lauschnetz bekannt. Für Boppelsen betrifft es Angehörige der Geschlechter Gassmann und Haupt, für Buchs der Meyer sowie die Schulmeister, für Dällikon der Bräm sowie den Weibel, für Dänikon der Traub, für Otelfingen der Schlatter, Meyer und Müller und schliesslich für Regensdorf einen Angehörigen der Familie Meyer.

Edles und niederes Wild ist schon früh auch mittels Schlingen gefangen worden. Um 1727 bildete der Hasenfang in Drahtschlingen, die auf der richtigen Höhe im Zaun des Krautgartens angebracht wurden, eine Liebhaberei eines angesehenen Einwohners von Regensdorf. Er musste seine Sonntagsbraten allerdings mit einer Busse an die Jäger-

kammer in der Höhe von 25 Pfund teuer erkaufen. 1731 sollen auch in vielen Hägen zu Dällikon solche Drähte gehangen haben.

Allgemein verbreitet und erlaubt war indessen der Vogelfang in Schlingen. Eine Auswahl altertümlicher Formen finden wir auf unserm Bild, das dem «Schweizer Jäger» Hans Caspar Rordorfs, des Begründers der schweizerischen Jagdschriftstellerei, entnommen ist. Rordorfs Werk vermittelt eine Bestandesaufnahme der in der Ostschweiz herrschenden Jagdbräuche für die Zeit zwischen 1780 und 1835. Bei der Erklärung der aus Weidenruten hergestellten sog. «Bögli» und der daran befestigten Rosshaarschlingen schreibt er, dass mit ihnen immer noch mehr Schnepfen, Bekassinen usw. gefangen als mit der Flinte geschossen würden, und zwar von jungen Burschen, die sich damit einen Batzen für einen Schoppen Wein oder Rauchtabak verdienten. Es heisse auf dem Lande jeweils: «Der und der böglet auch» oder: «Das ist ein starker Bögler». Die Jünglinge richteten ihre Böglein am Sonntag und schickten dann alle Morgen ein Kind, um nachzuschauen und defekte Schlingen wieder in Ordnung zu bringen, wofür sie ihm etwas kramten. Mit den bisher gebräuchlichen Anlagen fing ein Bursche in kurzer Zeit sechs bis acht Schnepfen, und er löste für diese auf dem Markt drei bis vier Gulden. Der Vogelfang mit Schlingen aus feinem Draht oder Rosshaaren muss, nach den Akten zu schliessen, sehr verbreitet gewesen sein. Die gedruckten Jagdmandate des 17. und 18. Jahrhunderts verboten dann den unweidmännischen Brauch, Schlingen zum Fang der Waldschnepfen und Rebhühner an den Rebstöcken anzubringen, und die Jägerordnung von 1714 untersagte dem Landmann, seine Bögli auf Wacholderhängen und in Saaten, im Frühjahr auch an den Gewässern zu richten.

Im Herbst 1699 werden auch Pirschjäger aus Watt, Regensdorf, Oberdorf, Nieder- und Oberhasli sowie aus Niederglatt, generationenlang sodann die sogenannten «Katzenfischer» Wirz (die Inhaber des dem Kloster Wettingen gehörenden Fischereigewerbes am Katzenssee) erwähnt. Die Leute sahen deren Hunde bis nach Bülach jagen, und die Männer hörte man «pfiffen und halen, wie es die Jäger im Bruch hand». Viele fassten vor allem das Rebhuhn ins Auge, wobei das Weidrecht von ihnen verlangte, dass sie wenigstens die alten Hennen schonten.

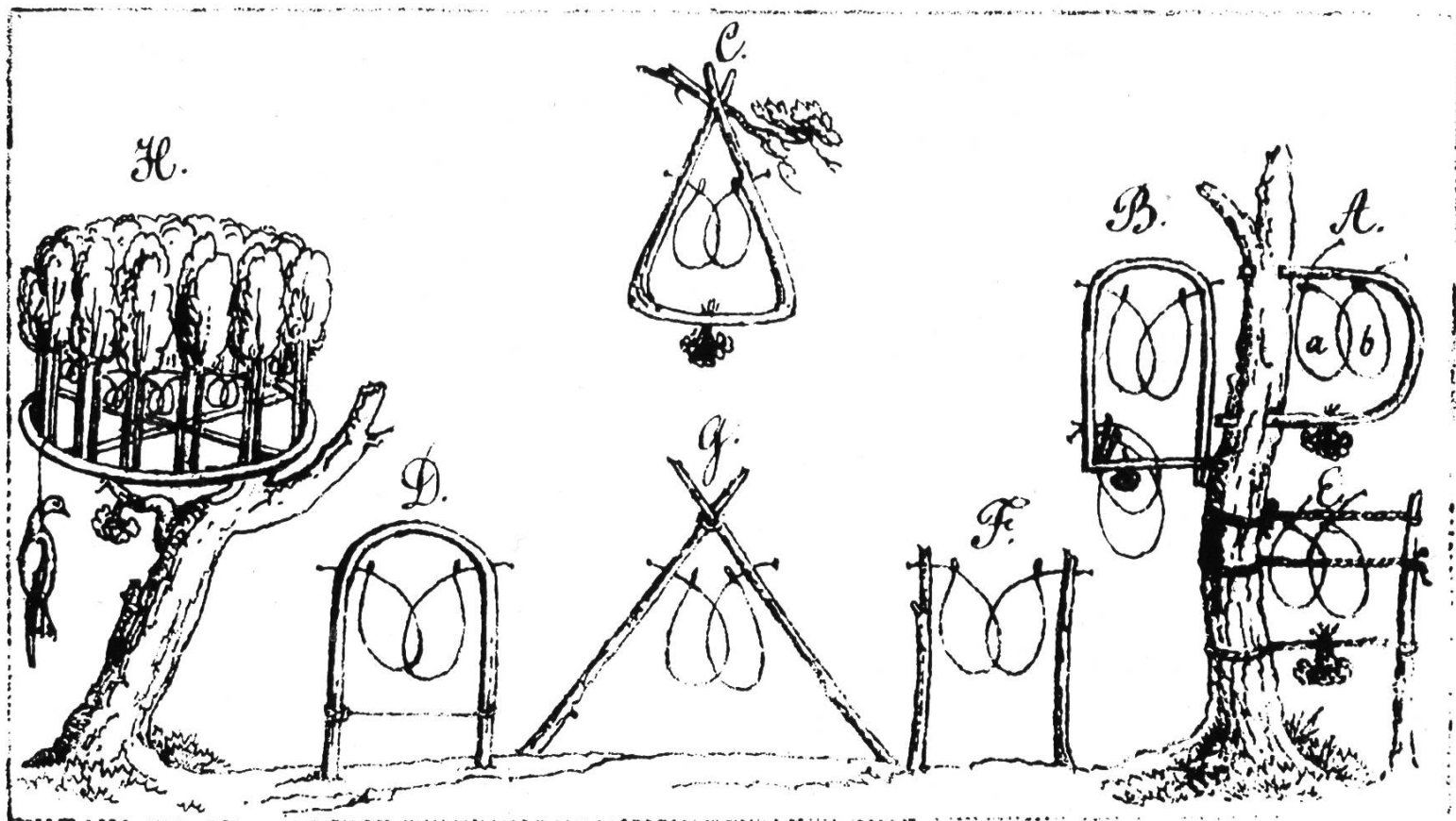
Das Vogelschiessen mit der Flinte (in den Quellen des 18. und 19. Jahrhunderts wird es als das «birsen» bezeichnet) erlangte sehr bald eine auffallende Volkstümlichkeit. Obwohl der Rat es aufgrund landwirtschaftlicher und weidmännischer Überlegungen in verschiedenen

Hinsichten Einschränkungen unterwarf, verdrängte es nach und nach alle übrigen hergebrachten Vogelfangtechniken.

Abschliessend wollen wir versuchen, aus dem Bisherigen einige Schlüsse zu ziehen. Es bestehen für die Zeit bis zum ausgehenden Mittelalter keine namentlichen Hinweise auf Jagdbräuche im Furttal. Für die erste Zeit müssen wir deshalb auf das allgemeine Traditionsgut hinweisen. Vom Einsetzen namentlicher Hinweise an bis in die neuere Zeit hinein konnten wir dann zwei Gruppen von Jagdarten unterscheiden. Seltener, und dies war nur für die gehobenen Stände bezeichnend, wurde das Weidwerk als Selbstzweck betrieben. Gebräuchlicher waren die Massenfangtechniken, insbesondere die Fallenjagdarten. Auch mittellose Leute wandten diese an, denen es schwer fiel, allfällige Bussen zu bezahlen.

Ein Vergleich mit der Gegenwart führt uns zur Feststellung, dass eine stattliche Zahl von Jagdarten, die sich früher grösster Beliebtheit erfreut haben – wir konnten wenigstens auf einen Teil von ihnen hinweisen –, heute völlig verschwunden sind. Geblieben ist seit 1836 nur noch die Jagd mit der Flinte und der Büchse. Auch eine beträchtliche Anzahl von Wildarten ist ausgestorben oder in unsern Gegenden selten geworden. Die Vogeljagd sodann erscheint heute aus Gründen des Natur- und Wildschutzes weitgehend geächtet.

Betrachten wir deshalb die untenstehende Jagdabschuss-Statistik, welche das Jahresmittel aus den ersten vier Jahren der 1961 angebrochenen Jagdpachtperiode angibt, und vergleichen wir diese mit bekannten Abschuss-Statistiken, welche einzelne Zürcher Jäger im 17. und 18. Jahrhundert niederschrieben, oder halten wir dieser gar die Resultate gegenüber, welche die zoologische Auswertung der Knochenfunde in den mittelalterlichen und prähistorischen Abfallgruben ergaben, so fällt uns eine zunehmende Verarmung der Tierwelt und im besondern der jagdbaren auf. So hat, um wenigstens ein einziges Beispiel zu nennen, der Winterthurer Ratsherr und Chronist J. J. Goldschmid nach seinen von 1734 bis 1767 aufgezeichneten Angaben unter anderem noch Jagd auf 52 Vogelarten gemacht. Demgegenüber enthalten die Angaben der Furttaler Jagdgesellschaften noch Hinweise auf sieben Vogelarten, die geschossen werden.



Vogelschlingen – Aus Hs. Caspar Rordorf, Der Schweizer Jäger, 1836

Cliché zur Verfügung gestellt von der Antiquarischen Gesellschaft Zürich

Boppelsen Buchs Dällikon Dänikon Hüttikon Otelfingen Regensdorf

Gemeldeter Bestand von Rehwild
1961 – 1964 Durchschnitt

56,2 73 44,7 38 31 71 91

Abschuss von Rehwild

Durchschnitt 19,2 11,5 10,2 7,2 4,5 16,7 22,5

von Hasen Durchschnitt

0,7 0,5 1,2 1,2 3,2 6,5

von Füchsen Durchschnitt

8,7 11,2 17,7 4,2 5,7 10,5 14

von Dachsen Durchschnitt

1,7 0,7 2 0,2 0,7 1 4

von Steinmardern Durchschnitt

0,7

von Haarwild total Durchschnitt

30,5 24 32 11,7 12,2 31,5 47

von Wildtauben Durchschnitt

3 0,5 4,2 5 2,5 40,2 11,2

von verwilderten Haustauben

Durchschnitt 4 5,7 1,5

von wilden Enten Durchschnitt

5,2 0,2 2,5 10,7 7 9,2

von wilden Gänsen Durchschnitt

1

von Elstern Durchschnitt

4 1,5 6,2 0,5 5,7 5,5 5,2

von Krähen Durchschnitt

8 5,5 12 1,5 6 9,2 11,5

von Eichelhähern Durchschnitt

27,2 5,7 7 3,7 5,2 48,7 4,7

von Federwild total Durchschnitt

42,2 24,5 38 13,2 30,2 112,2 42,2

Abschuss-Statistik 1961 – 1964 der Furttaler Jagdreviere

Auch der Charakter des Jägers hat sich gewandelt. Für ihn steht nicht mehr wie ehemals der wirtschaftliche Nutzen des Wildbrets im Vordergrund, er ist vielmehr zum Heger des Wildes geworden. Er fühlt sich für die Artenzusammensetzung in der Wildbahn verantwortlich und erscheint u. a. auch als ein Ausgleichsorgan innerhalb der Lebensgemeinschaft in der Wildbahn, indem er die Funktionen übernimmt, welche einst die natürlichen Regulatoren unter dem Raubwild, die Bären, Wölfe, Luchse, Wildkatzen und Greifvögel erfüllt haben.

Für den vorliegenden jagdgeschichtlichen Abriss wurden die gleichen Quellen und die selbe Literatur herangezogen, wie sie im Buch «Die Zürcher Jagd. Eine Geschichte des Jagdwesens im Kanton Zürich. Zürich 1963» des Verfassers verzeichnet sind. Wir möchten aber den Namen des deutschen Jagdhistorikers Kurt Lindner hervorheben, dessen Werke heute jeder Bearbeiter eines jagdhistorischen Themas konsultieren muss. An Archivalien wurden in der Hauptsache die Aktensammlungen des Staatsarchivs Zürich verwertet. Für das Furttal besonders ergiebig erwiesen sich die Protokollbücher der Jägerkommission aus den Jahren 1714 bis 1781.